



# Verkündungsblatt

Nr.: 5/2008

Datum: 06.06.2008

	Inhalt	Seite
20.12.2006	Richtlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis an der Friedrich-Schiller-Universität Jena vom 20. Dezember 2006.....	70
29.01.2007	Ordnung des Zentrums für Lehrerbildung und Didaktikforschung/Lehrbildungsausschuss vom 29. Januar 2007.....	74
17.04.2008	Ordnung der Graduierten-Akademie der Friedrich-Schiller-Universität Jena vom 17. April 2008.....	78
20.05.2008	2. Änderungssatzung zur Ordnung über das Hochschulauswahlverfahren durch die Friedrich-Schiller-Universität Jena im Rahmen der Thüringer Vergabeverordnung ZVS (Hochschulauswahlordnung-ZVS) vom 20. Mai 2008.....	83

## **Richtlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis an der Friedrich-Schiller-Universität Jena vom 20. Dezember 2006**

### **Präambel**

Zur Sicherung einer guten wissenschaftlichen Praxis hat die Friedrich-Schiller-Universität Jena die nachfolgenden Grundsätze und Verfahrensregeln beschlossen. Sie wird jedem Verdacht auf ein wissenschaftliches Fehlverhalten innerhalb der Universität nachgehen, wenn konkrete Anhaltspunkte dafür vorliegen. Sofern sich nach Aufklärung des Sachverhalts ein diesbezüglicher Verdacht bestätigt, werden im Rahmen der zu Gebote stehenden Möglichkeiten dem Einzelfall jeweils angemessene Maßnahmen ergriffen. Die Friedrich-Schiller-Universität verfolgt damit auch das Anliegen, das Bewusstsein für die Grundregeln wissenschaftlicher Praxis bei den etablierten Wissenschaftlern lebendig zu halten und zu schärfen, sowie sie den Studierenden und dem wissenschaftlichen Nachwuchs als selbstverständliche Bedingungen wissenschaftlicher Arbeit frühzeitig und stets aufs Neue zu vermitteln. Mit den Richtlinien soll auch deutlich gemacht werden, dass die Universität wissenschaftliches Fehlverhalten nicht akzeptieren kann, weil damit das Vertrauen der Öffentlichkeit in die Wissenschaft untergraben und das der Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler untereinander zerstört wird.

## § 1

### Gute wissenschaftliche Praxis

(1) Wissenschaftliche Arbeit beruht auf Grundprinzipien, die in allen wissenschaftlichen Disziplinen gleichermaßen gelten. Oberstes Prinzip ist die Wahrhaftigkeit gegenüber sich selbst und anderen. Sie ist zugleich ethische Norm und Grundlage der von Disziplin zu Disziplin verschiedenen Regeln wissenschaftlicher Praxis.

(2) Als Beispiele guter wissenschaftlicher Praxis kommen insbesondere in Betracht:

- allgemeine Prinzipien wissenschaftlicher Arbeit, insbesondere
  - lege artis zu arbeiten,
  - Resultate zu dokumentieren,
  - die eigenen Ergebnisse konsequent selbst anzuzweifeln,
  - strikte Ehrlichkeit im Hinblick auf die Beiträge von Partnern, Konkurrenten und Vorgängern zu wahren,
- Zusammenarbeit und Leitungsverantwortung in Arbeitsgruppen,
- die Betreuung des wissenschaftlichen Nachwuchses,
- die Sicherung und Aufbewahrung von Primärdaten,
- wissenschaftliche Veröffentlichung als Medium der Rechenschaft von Wissenschaftlern über ihre Arbeit
- die Achtung fremden geistigen Eigentums
- die Einhaltung ethischer Standards bei der Durchführung von Erhebungen

(3) Gute wissenschaftliche Praxis wird durch das Zusammenwirken von Mitgliedern der Universität gefördert. Die Einhaltung und Vermittlung der dafür maßgebenden Regeln obliegt in erster Linie den einzelnen Wissenschaftlern, auch soweit sie als Projektleiter, Leiter von Arbeitsgruppen, Betreuer oder sonst als Vorgesetzte tätig sind. Die Fakultäten und anderen wissenschaftlichen Einrichtungen nehmen die ihnen übertragenen Aufgaben in der Ausbildung, in der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses und in der Organisation des Forschungs- und Wissenschaftsbetriebes wahr. Sie sind daher durch ihre Einzel- und Kollegialorgane dafür verantwortlich, die organisatorisch-institutionellen Voraussetzungen für die Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis zu schaffen.

## § 2

### Wissenschaftliches Fehlverhalten

(1) Wissenschaftliches Fehlverhalten liegt demgegenüber vor, wenn in einem wissenschaftserheblichen Zusammenhang bewusst oder grob fahrlässig ethische Normen verletzt werden, Falschangaben gemacht werden, geistiges Eigentum anderer verletzt oder sonst deren Forschungstätigkeit beeinträchtigt wird. Entscheidend sind jeweils die Umstände des Einzelfalles.

(2) Ein Fehlverhalten von Wissenschaftlern kommt insbesondere in Betracht bei:

1. Falschangaben durch
  - Erfinden von Daten
  - Verfälschung von Daten und Quellen, wie z.B. durch
    - Unterdrücken von relevanten Quellen, Belegen oder Texten,
    - Manipulation von Quellen, Darstellungen oder Abbildungen,
    - Auswählen und Zurückweisen unerwünschter Ergebnisse ohne Offenlegung
  - unrichtige Angaben in einem Bewerbungsschreiben oder einem Förderantrag (einschließlich Falschangaben zum Publikationsorgan und zu in Druck befindlichen Veröffentlichungen)
  - unrichtige Angaben zur wissenschaftlichen Leistung von Bewerbern in Auswahl- oder Gutachterkommissionen
2. Verletzung geistigen Eigentums  
in bezug auf ein von einem anderen geschaffenes urheberrechtlich geschütztes Werk oder von anderen stammende wesentliche wissenschaftliche Erkenntnisse, Hypothesen, Lehren oder Forschungsansätze  
insbesondere durch

- unbefugte Verwertung unter Anmaßung der Autorschaft (Plagiat),
  - Ausbeutung von unpublizierten Forschungsansätzen und Ideen, insbesondere als Gutachter (Ideendiebstahl),
  - Anmaßung wissenschaftlicher Autor- oder Mitautorschaft ohne eigenen wissenschaftlichen Beitrag,
  - Verfälschung des Inhalts,
  - unbefugte Veröffentlichung oder unbefugtes Zugänglichmachen gegenüber Dritten, solange das Werk, die Erkenntnis, die Hypothese, der Lehrinhalt oder der Forschungsansatz noch nicht veröffentlicht ist,
  - Inanspruchnahme der (Mit-)Autorschaft einer anderen Person ohne deren Einverständnis
3. Beeinträchtigungen der Forschungstätigkeit anderer durch
- Sabotage von Forschungstätigkeit anderer wie z.B. durch
    - Beschädigen, Zerstören, oder Manipulieren von Versuchsanordnungen, Geräten, Unterlagen, Hardware, Software, Chemikalien oder sonstiger Sachen, die ein anderer zur Durchführung eines Experiments benötigt,
    - arglistiges Verstellen oder Entwenden von Büchern, Archivalien, Handschriften, Datensätzen,
    - vorsätzliche Unbrauchbarmachung von wissenschaftlich relevanten Informationsträgern
  - Beseitigung von Primärdaten, soweit damit gegen gesetzliche Bestimmungen oder fachspezifisch anerkannte Grundsätze wissenschaftlicher Arbeit verstoßen wird.
  - Unerlaubtes Vernichten oder unerlaubte Weitergabe von Forschungsmaterial.

(3) Eine Mitverantwortung für Fehlverhalten kann sich unter anderem ergeben aus aktiver Beteiligung am Fehlverhalten anderer, dem Mitwissen um Fälschungen durch andere, der Mitautorschaft an fälschungsbehafteten Veröffentlichungen sowie grober Vernachlässigung der Aufsichtspflicht.

### § 3

#### Vermeidung wissenschaftlichen Fehlverhaltens

Zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zur Vermeidung wissenschaftlichen Fehlverhaltens in der Forschung sind an der Friedrich-Schiller-Universität Jena die folgenden Regeln zu beachten:

- Die Grundsätze wissenschaftlichen Arbeitens und guter wissenschaftlicher Praxis sollen den Studierenden bereits zu Beginn ihres Studiums vermittelt werden. Dabei sollen die Studierenden zu Ehrlichkeit und Verantwortlichkeit in der Wissenschaft erzogen werden. Die Möglichkeit wissenschaftlichen Fehlverhaltens ist angemessen zu thematisieren, um Studierende und Nachwuchswissenschaftler entsprechend zu sensibilisieren.
- Bei der Durchführung von Forschungsaufgaben sollen nach Möglichkeit wissenschaftliche Arbeitsgruppen gebildet werden. Das Zusammenwirken in solchen Arbeitsgruppen soll so ausgestaltet sein, dass die in spezialisierter Arbeitsteilung erzielten Ergebnisse gegenseitig mitgeteilt, einem kritischen Diskurs unterworfen und in einen gemeinsamen Kenntnisstand integriert werden können.
- Die Fakultäten und anderen wissenschaftlichen Einrichtungen stellen die Betreuung des wissenschaftlichen Nachwuchses sicher. Sie sollen dazu entsprechende Regelungen treffen.
- Bei Leistungs- und Bewertungskriterien für Prüfungen, für die Verleihung akademischer Grade, Beförderungen, Einstellungen, Berufungen und Mittelzuweisungen gilt, dass Qualität und Originalität als Bewertungsmaßstab stets Vorrang vor Quantität haben.
- Primärdaten als Grundlagen für Veröffentlichungen sollen auf haltbaren und gesicherten Trägern in der Institution, in der sie entstanden sind, für zehn Jahre aufbewahrt werden.
- Es ist strikte Ehrlichkeit im Hinblick auf die Beiträge von Partnern, Konkurrenten und Vorgängern zu wahren. Nur wer wesentlich zur Erarbeitung eines Forschungsergebnisses beigetragen hat, darf als Mit-Autor bezeichnet werden.

#### **§ 4** **Vertrauenspersonen**

(1) Der Rektor ernennt nach Wahl durch den Senat für die Dauer von drei Jahren vier Personen aus der Gruppe der Professoren als Vertrauenspersonen und Ansprechpartner für Universitätsmitglieder oder -angehörige, die Vorwürfe und Hinweise auf wissenschaftliches Fehlverhalten vorzubringen haben. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Vertrauenspersonen werden auf den Internetseiten der Universität bekannt gemacht.

(2) Für die Bereiche der Geistes- und Kulturwissenschaften, der Rechts- und der Wirtschaftswissenschaften, der Naturwissenschaften sowie der Medizin wird je eine Vertrauensperson gewählt. Sie soll über ausgeprägte Erfahrungen in der Durchführung von Forschungsprojekten und in der Heranbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses sowie über nationale und internationale Kontakte verfügen.

(3) Die Vertrauenspersonen sind für alle Universitätsmitglieder und -angehörigen zuständig und vertreten sich gegenseitig. Sie beraten diejenigen, die sie über ein mutmaßliches wissenschaftliches Fehlverhalten informieren. Jedes Mitglied der Universität hat Anspruch darauf, eine der Vertrauenspersonen innerhalb kurzer Frist persönlich zu sprechen. Die Vertrauenspersonen prüfen die Hinweise summarisch auf ihren Wahrheitsgehalt und ihre Bedeutung, auf mögliche Motive und im Hinblick auf Möglichkeiten zur Ausräumung der Vorwürfe.

#### **§ 5** **Kommission**

(1) Für die Untersuchung von Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens wird eine Kommission eingerichtet und auf den Internetseiten der Universität bekannt gemacht. Sie besteht aus einem Vorsitzenden, den der Senat auf Vorschlag des Rektors wählt, aus dem Prorektor für Forschung qua Amt und einem Mitglied der Rechtswissenschaftlichen Fakultät als juristischen Sachverständigen. Die Kommission kann je einen Vertreter der im Einzelfall beteiligten Statusgruppen mit beratender Stimme hinzuziehen. Im Übrigen kann sie im Einzelfall bis zu drei weitere Personen als Sachkundige mit beratender Stimme beteiligen.

(2) Die Kommission tritt auf Antrag eines ihrer Mitglieder zur Beratung zusammen.

(3) Die Kommission tagt nichtöffentlich. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

#### **§ 6** **Verfahren bei wissenschaftlichem Fehlverhalten**

(1) Erhält eine Vertrauensperson konkrete Hinweise auf wissenschaftliches Fehlverhalten, so unterrichtet sie den Vorsitzenden der Kommission schriftlich unter strikter Wahrung der Vertraulichkeit zum Schutz des Informanten und des Betroffenen, dem Fehlverhalten vorgeworfen wird, über die erhobenen Anschuldigungen.

(2) Die Kommission ist berechtigt, die zur Aufklärung des Sachverhalts erforderlichen Informationen und Stellungnahmen einzuholen und im Einzelfall auch Fachgutachter aus dem betroffenen Wissenschaftsbereich sowie andere Experten hinzuzuziehen. Die Kommission prüft in freier Beweiswürdigung, ob ein wissenschaftliches Fehlverhalten vorliegt.

(3) Eine Vertrauensperson kann Verdachtsmomente auch im Auftrag des Informanten vortragen, ohne dass dessen Identität preisgegeben werden muss. Dem Betroffenen sind die belastenden Tatsachen und gegebenenfalls Beweismittel unverzüglich zur Kenntnis zu geben. Ihm sowie dem Informanten ist in geeigneter Weise Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Sie sind auf ihren Wunsch auch mündlich anzuhören. Der Betroffene wie auch der Informant kann eine Person seines Vertrauens als Beistand hinzuziehen.

(4) Ist die Identität des Informanten dem Betroffenen nicht bekannt, so ist diese offen zu legen, wenn der Betroffene sich andernfalls nicht sachgerecht verteidigen kann, insbesondere weil der Glaubwürdigkeit des Informanten für die Feststellung des Fehlverhaltens wesentliche Bedeutung zukommt. Dies hat die Kommission durch Beschluss festzustellen. Die Bekanntgabe der Identität kann ausnahmsweise entfallen, wenn die Sach- und Beweislage offenkundig ist.

(5) Die Kommission legt dem Rektor über das Ergebnis ihrer Untersuchung einen Abschlussbericht mit einer Empfehlung zum weiteren Verfahren vor. Zugleich unterrichtet sie die beschuldigten Personen und die Informanten über das wesentliche Ergebnis ihrer Ermittlungen.

(6) Der Rektor entscheidet auf der Grundlage des Abschlußberichtes und der Empfehlung der Kommission, ob das Verfahren einzustellen ist oder ob ein wissenschaftliches Fehlverhalten hinreichend erwiesen ist. Im letzteren Fall entscheidet er auch über die zu treffenden Maßnahmen. Ist der Verdacht eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens zu Unrecht erhoben worden, sorgt der Rektor für eine Rehabilitation der beschuldigten Personen.

Jena, 20. Dezember 2006

Prof. Dr. Klaus Dicke  
Rektor der Friedrich-Schiller-Universität Jena

**Ordnung des  
Zentrums für Lehrerbildung und Didaktikforschung /  
Lehrbildungsausschuss  
vom 29. Januar 2007**

**Präambel**

Gemäß § 3 Abs. 1 i.V. mit §§ 37 a Abs. 4 und 115 Abs. 2 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601) erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena nachfolgende Ordnung; der Senat der Friedrich-Schiller-Universität hat die Ordnung am 21. November 2006 beschlossen.

Der Rektor der Friedrich-Schiller-Universität hat die Ordnung am 29. Januar 2007 genehmigt.

**§ 1  
Ziele und Aufgaben**

(1) Dem Zentrum für Lehrerbildung und Didaktikforschung (Zentrum) an der Friedrich-Schiller-Universität Jena (Universität) obliegt die Förderung der *Qualitätsentwicklung* der Lehrerbildung, indem es fakultäts- bzw. institutsübergreifende Aufgaben in den Bereichen der Lehre, der Forschung und der Entwicklung der Lehrbildungscurricula übernimmt.

(2) Dem Lehrbildungsausschuss obliegt die Förderung der *Qualitätssicherung* der Lehrerbildung, indem er die Entscheidungsgremien der Universität in den einschlägigen Fragen berät. Zu diesem Zweck sind ihm die in § 7 bestimmten Aufgaben und Rechte zugewiesen.

(3) Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung sind eng aufeinander bezogen. Deshalb wird der Ausschuss für Lehrerbildung am Zentrum eingerichtet.

**Teil A**  
**Zentrum für Lehrerbildung und Didaktikforschung**

**§ 2**  
**Stellung und Aufgaben des Zentrums für Lehrerbildung und Didaktikforschung**

(1) Das Zentrum ist eine zentrale wissenschaftliche Einrichtung der Universität, in der Wissenschaftler die fächerübergreifenden Aufgaben der Lehrerbildung und Didaktikforschung fördern und die Arbeit des Lehrerbildungsausschusses unterstützen. Hierzu gehören insbesondere

- a) die Organisation, Auswertung und überfachliche Weiterentwicklung des Eingangspraktikums sowie des Praxissemesters im Rahmen des Jenaer Modells der Lehrerbildung,
- b) der Aufbau und die Weiterentwicklung von Beziehungen zu Schulen, zu Studienseminaren und zum Thüringer Institut für Lehrerfortbildung, Lehrplanentwicklung und Medien (ThILLM) sowie zu anderen Einrichtungen der Lehrerbildung, um die Verbindung zwischen den drei Phasen der Lehrerbildung zu stärken,
- c) die Unterstützung der Kooperation zwischen Fachwissenschaft, Fachdidaktik und Erziehungswissenschaft mit Blick auf die gemeinsamen Aufgaben der Lehrerbildung,
- d) die Begleitforschung der Lehrerbildung, insbesondere im Rahmen des Jenaer Modells der Lehrerbildung,
- e) die Anregung fächerübergreifender Projekte zur Didaktikforschung,
- f) die fächerübergreifende Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses in den Didaktiken,
- g) die Mitwirkung in Promotions-, Habilitations- und Berufungskommissionen im Bereich der Didaktiken,
- h) die Entwicklung von Angeboten der Universität für die Fort- und Weiterbildung von Lehrerinnen und Lehrern,
- i) die Förderung von Publikationen im Arbeitszusammenhang des Zentrums.

(2) Als zentrale wissenschaftliche Einrichtung ist das Zentrum unmittelbar dem Rektor zugeordnet.

**§ 3**  
**Mitglieder**

(1) Mitglieder des Zentrums sind im Sinne einer Zweitmitgliedschaft von Amts wegen die an die Universität berufenen Professoren der Fachdidaktiken einschließlich der Religionspädagogik, der Wirtschaftspädagogik, der Sportpädagogik, der Schulpädagogik und der Direktor des Instituts für Erziehungswissenschaft. Mitglieder können weiterhin promovierte didaktisch oder schulbezogen forschende und publizierende Wissenschaftler der Fakultäten der Universität sein; diese geben Auskunft über ihre Mitwirkungsabsichten. Das Direktorium entscheidet über die Aufnahme in das Zentrum.

(2) Das Direktorium kann weitere Wissenschaftler, Lehrer sowie einschlägige Sachverständige als Gäste auf Zeit aufnehmen.

**§ 4**  
**Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung des Zentrums besteht aus allen Mitgliedern gemäß § 3. Die Gäste des Zentrums können an den Mitgliederversammlungen mit Rederecht teilnehmen.

(2) Die Mitgliederversammlung wird vom geschäftsführenden Direktor mindestens einmal pro Semester in der Vorlesungszeit, außerdem auf Beschluss des Direktoriums oder auf Antrag von mindestens einem Viertel der Mitglieder des Zentrums einberufen.

(3) Die Mitgliederversammlung wählt das Direktorium, berät und beschließt über grundsätzliche Angelegenheiten des Zentrums und gibt Empfehlungen zu gemeinsamen Forschungs- und Entwicklungsvorhaben.

## **§ 5 Direktorium**

- (1) Das Zentrum wird durch das Direktorium geleitet. Es besteht aus mindestens drei Professoren, die Mitglieder des Zentrums sind; § 9 Satz 2 bleibt unberührt.
- (2) Das Direktorium wird von der Mitgliederversammlung gewählt und vom Rektor für die Dauer von drei Jahren bestellt. Wiederwahl und -bestellung sind möglich.
- (3) Das Direktorium führt die laufenden Geschäfte und hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - die Forschungs- und Entwicklungsvorhaben des Zentrums – insbesondere im Rahmen der in § 1 Abs. 1 genannten Aufgaben – anzuregen, vorzubereiten und zu begleiten,
  - Publikationen unter dem Namen des Zentrums zu verantworten,
  - die Arbeit des Zentrums und deren Ergebnisse in der Öffentlichkeit darzustellen,
  - neue Mitglieder und Gäste aufzunehmen,
  - die Beratungen des Ausschusses für Lehrerbildung vorzubereiten und auszuwerten,
  - die Zusammenarbeit mit deutschen und ausländischen Partnern zu fördern,
  - der Mitgliederversammlung einen jährlichen Arbeitsbericht zu geben,
  - über die Verwendung der dem Zentrum zugewiesenen Personal- und Sachmittel, insbesondere auch über Anträge zur Einstellung von wissenschaftlichen Mitarbeitern des Zentrums zu entscheiden.
- (4) Im Übrigen erledigt das Direktorium alle Verwaltungsangelegenheiten des Zentrums, die nicht in die Zuständigkeit der Zentralen Universitätsverwaltung fallen.

## **§ 6 Geschäftsführender Direktor**

- (1) Das Direktorium wählt aus seiner Mitte den geschäftsführenden Direktor für die Dauer von drei Jahren. Wiederwahl ist möglich. Der Rektor bestellt den geschäftsführenden Direktor.
- (2) Der geschäftsführende Direktor beruft das Direktorium und die Mitgliederversammlung ein, vertritt das Zentrum innerhalb der Universität und nach außen, vollzieht die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Direktoriums und koordiniert die Arbeiten der am Zentrum tätigen Personen.
- (3) Der geschäftsführende Direktor ist Vorgesetzter der im Zentrum hauptberuflich tätigen wissenschaftlichen und nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter, soweit sie nicht einem Hochschul-lehrer zugewiesen sind.
- (4) Der geschäftsführende Direktor und das Direktorium werden von dem Geschäftsführer unterstützt.

## **Teil B Lehrerbildungsausschuss**

### **§ 7 Stellung und Aufgaben des Lehrerbildungsausschusses**

- (1) Der Lehrerbildungsausschuss ist eine zentrale Universitätskommission, die die Entscheidungsgremien der Universität in Fragen berät, die für die Lehrerbildung von besonderer Bedeutung sind. Er gibt Empfehlungen an den Studienausschuss für die Standards der Lehrerausbildung, berichtet über deren Umsetzung und macht Vorschläge zur Weiterentwicklung der Standards. Dabei wird er von den lehrerbildenden Instituten und Fakultäten der Universität unterstützt.

(2) Zur Erfüllung der Aufgaben des Lehrerbildungsausschusses geben die universitären Entscheidungsgremien dem Vorsitzenden des Lehrerbildungsausschusses oder einem von ihm Beauftragten Gelegenheit zur Stellungnahme, bevor über Fragen der Lehrerbildung entschieden wird. Die Vorsitzenden der Entscheidungsgremien leiten dem Vorsitzenden des Lehrerbildungsausschusses die entsprechenden Beratungsunterlagen rechtzeitig zu. Vor Ausschreibung von Professuren gemäß § 3 Abs. 1, Satz 1 und der Erziehungswissenschaft mit Aufgaben in der Lehrerausbildung erhält der Ausschuss Gelegenheit zur Stellungnahme. Der Ausschuss benennt im Einvernehmen mit der betreffenden Fakultät ein Mitglied für die Berufungskommissionen, durch die Vorschläge für Mitglieder gem. § 3 Abs. 1, Satz 1 erstellt werden. Ausnahmen zu Sonderproblemen regelt die Berufsordnung.

(3) Der Lehrerbildungsausschuss kann gegenüber den universitären Entscheidungsgremien Beratungspunkte zu Fragen der Lehrerbildung anregen.

(4) Der Lehrerbildungsausschuss legt dem Senat und der Universitätsleitung alle zwei Jahre einen Bericht zur Entwicklung der Lehrerbildung an der Universität vor.

### **§ 8 Mitglieder**

Die Mitglieder des Zentrums sind Mitglieder des Lehrerbildungsausschusses. Ferner zwei weitere Vertreter aus dem Institut für Erziehungswissenschaft sowie je ein Professor aus den Unterrichtsfächern. Die Wahl wird von den Professoren in den zuständigen Fakultäts- oder Institutsräten vorgenommen. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Der Studentenrat kann aus Studierenden von Lehramtsstudiengängen bis zu sieben Studierende als Mitglieder benennen.

### **§ 9 Vorsitz**

Der Vorsitzende wird auf Vorschlag des Rektors vom Lehrerbildungsausschuss gewählt; er sollte nicht Geschäftsführender Direktor des Zentrums sein. Er ist Mitglied des Direktoriums von Amts wegen und wird in seiner Tätigkeit vom Geschäftsführer des Zentrums unterstützt.

### **§ 10 Plenum und Unterausschüsse**

(1) Der Lehrerbildungsausschuss tagt mindestens einmal im Semester im Plenum. Das Plenum tritt ferner auf Antrag von mindestens 10 Mitgliedern des Lehrerbildungsausschusses oder des Direktoriums des Zentrums zusammen.

(2) Im Übrigen tagt der Lehrerbildungsausschuss in Unterausschüssen. Diese haben in der Regel fünf bis zehn Mitglieder. Über die Einsetzung und Zusammensetzung beschließt der Ausschuss auf Vorschlag des Vorsitzenden. Die Unterausschüsse werden vom Vorsitzenden aufgabenbezogen einberufen. Mindestens zwei Mitglieder des Lehrerbildungsausschusses können unter Nennung der Gründe die Einberufung von Unterausschüssen verlangen.

### **§ 11 Delegation von Aufgaben**

(1) Der Vorsitzende nimmt die laufenden Aufgaben des Lehrerbildungsausschusses wahr.

(2) Der Vorsitzende kann Mitglieder mit der Wahrnehmung einzelner Aufgaben betrauen.

### **§ 12 Gleichstellungsklausel**

Namen und Funktionsbezeichnungen dieser Ordnung gelten gleichermaßen in männlicher und weiblicher Form.



**§ 13  
Inkrafttreten**

Die Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität in Kraft.

Jena, 29. Januar 2007

Prof. Dr. Klaus Dicke  
Rektor der Friedrich-Schiller-Universität Jena

**Ordnung  
der Graduierten-Akademie  
der Friedrich-Schiller-Universität Jena  
vom 17. April 2008**

Gemäß § 3 Abs. 1 i.V. mit §§ 4 Abs. 1 Satz 1, 33 Abs. 1 Nr. 1, 37, 54 Abs. 3 und 4 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601) erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena die folgende Ordnung der Graduierten-Akademie. Der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat die Ordnung am 26. Februar 2008 beschlossen. Das Thüringer Kultusministerium hat am 9. April 2008 die Genehmigung gem. § 4 Abs. 1 Satz 1 ThürHG erteilt. Der Rektor hat die Ordnung am 17. April 2008 genehmigt.

**§ 1  
Gegenstand, Rechtsform und Aufgaben**

- (1) Diese Ordnung regelt die Organisation der Graduierten-Akademie (Akademie) der Friedrich-Schiller-Universität Jena (Universität).
- (2) Die Akademie ist eine zentrale wissenschaftliche Einrichtung der Universität gemäß § 37 Abs. 1 ThürHG sowie § 27 Abs. 1 Grundordnung der Friedrich-Schiller-Universität.
- (3) Aufgabe der Akademie ist es, im Zusammenwirken mit den Fakultäten, den Graduiertenschulen, Graduiertenkollegs und ähnlichen Einrichtungen der strukturierten Förderung des graduierten wissenschaftlichen Nachwuchses die Qualität der Doktorandenausbildung zu erhöhen sowie geeignete Rahmenbedingungen für Promotionen zu fördern und damit die Forschungsaktivitäten der Universität zu stärken und ihre Position im Wettbewerb um den besten wissenschaftlichen Nachwuchs zu verbessern.
- (4) Zu den Aufgaben der Akademie gehört es insbesondere,
  1. eingerichtete Graduiertenschulen (Schulen), Graduiertenkollegs (Kollegs) und Graduiertenprogramme (Programme) zu unterstützen und den Aufbau von Schulen, Kollegs sowie Programmen zu initiieren,
  2. die Zusammenarbeit mit außeruniversitären Forschungseinrichtungen bei der Planung und Einrichtung von Schulen, Kollegs und Programmen zu fördern,
  3. eigene Studienangebote für Doktoranden anzubieten und dabei insbesondere ein fächerübergreifendes Qualifizierungsangebot für Doktoranden und Postdoktoranden in Zusammenarbeit mit den Fakultäten, Schulen, Kollegs und Programmen zu konzipieren und durchzuführen,
  4. Universitätsmitglieder und -angehörige bei der Schaffung, Aufrechterhaltung und Fortentwicklung förderlicher Rahmenbedingungen für Promotionsvorhaben außerhalb bereits etablierter Schulen, Kollegs und Programme zu beraten,
  5. weibliche Doktoranden sowie Doktoranden mit Kindern in besonderer Weise zu unterstützen,

6. eine zentrale Servicestelle für alle Doktoranden sowie mit der Doktorandenförderung Befassten einzurichten und zu betreiben.

## **§ 2 Mitglieder**

(1) Institutionelle Mitglieder der Akademie sind alle von der Universität unterstützten Formen der strukturierten Doktorandenförderung; in der Regel sind dies Graduiertenschulen, Graduiertenkollegs sowie Graduiertenprogramme.

1. Graduiertenschulen sind institutionalisierte wissenschaftliche Einrichtungen der Doktorandenförderung, die mehrere Kollegs, Institute, Fakultäten oder Universitäten umfassen. Sie zeichnen sich durch ein breites wissenschaftliches Rahmenthema sowie die Organisation eines Studien- und Betreuungsprogramms aus.
2. Graduiertenkollegs sind i.d.R. drittmittelfinanzierte und institutionalisierte Zusammenschlüsse von Hochschullehrern zur Förderung von Doktoranden. Graduiertenkollegs verfügen über ein engeres und kohärentes Forschungsprogramm sowie ein Studien- und Betreuungsprogramm.
3. Promotionsprogramme sind befristet eingerichtete Formen strukturierter Doktorandenförderung außerhalb von Graduiertenkollegs und Graduiertenschulen. Sie verfügen über ein Studien- und ein Betreuungsprogramm, nicht aber über ein gemeinsames Forschungsprogramm. Sie werden eingerichtet, wenn die Bedingungen zur Einrichtung einer Schule oder eines Kollegs nicht oder noch nicht gegeben sind und um gegebenenfalls die Gründung von Kollegs oder Schulen vorzubereiten.

(2) Formen der strukturierten Doktorandenförderung in Trägerschaft außeruniversitärer Forschungseinrichtungen (z.B. der Max-Planck-Gesellschaft, der Leibniz-Gemeinschaft und der Helmholtz-Gemeinschaft) kann auf Antrag der Status einer Schule, eines Kollegs oder eines Programms eingeräumt werden, wenn die Universität maßgeblich an ihnen beteiligt ist.

(3) Individuelle Mitglieder i.S. einer Doppelmitgliedschaft in der jeweiligen Fakultät und der Akademie sind

1. die in den institutionellen Mitgliedern nach Abs. 1 lehrenden Professoren, Juniorprofessoren, Privatdozenten und Leiter von Nachwuchsgruppen (z.B. Emmy-Noether-Nachwuchsgruppen),
2. Mitglieder der Universität, die zur Abnahme von Promotionsprüfungen befugt sind,
3. Akademische Mitarbeiter (Postdoktoranden), die im Rahmen der institutionellen Mitglieder nach Abs. 1 tätig sind,
4. Doktoranden, deren Betreuer Mitglieder der Akademie sind.

(4) Über die Aufnahme der Mitglieder entscheidet der Rat der Akademie mit einfacher Mehrheit.

(5) Die Mitgliedschaft nach Abs. 1 und 2 ist auf die Laufzeit der jeweiligen Form der strukturierten Doktorandenförderung begrenzt. Die Mitgliedschaft nach Absatz 3, Ziffer 2 ist auf die Dauer von 5 Jahren begrenzt; auf schriftlichen Antrag kann sie jeweils um diesen Zeitraum verlängert werden.

(6) Die Mitgliedschaft endet

1. durch Zeitablauf (Abs. 5)
2. bei Doktoranden mit Ende des Betreuungsverhältnisses,
3. durch schriftliche Austrittserklärung,
4. durch Ausschluss aus einem wichtigen Grund, der mit Zweidrittelmehrheit der promovierten Mitglieder des Rates beschlossen werden muss,
5. durch Ausscheiden als Mitglied der Universität.

(7) Gegen eine ablehnende Entscheidung nach Abs. 4 sowie einen Ausschluss nach Abs. 7 Nr. 4 ist ein Widerspruch in Schriftform innerhalb eines Monats möglich. Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, entscheidet der Präsident endgültig.

### § 3

#### **Organe und Struktur der Akademie**

- (1) Die Graduierten-Akademie wird von einem Direktorium geleitet, dem ein wissenschaftlicher Direktor vorsteht. Einzelheiten regeln die §§ 4 und 5.
- (2) Der Rat der Akademie entscheidet über die Aufnahme neuer Mitglieder sowie den Ausschluss von Mitgliedern, die Bildung von Fächergruppen und die Vergabe von Promotionsstipendien.
- (3) Das Direktorium wird durch den Universitätsrat in Fragen der Profilbildung, der Bildung von Fächergruppen sowie der mittel- und langfristigen Entwicklung der Akademie beraten.
- (4) Die Arbeit des Direktoriums und des wissenschaftlichen Direktors wird von einer Geschäftsstelle unterstützt, der ein Geschäftsführer vorsteht. Einzelheiten regelt § 8.
- (5) Die Akademie kann sich eine Geschäftsordnung geben.

### § 4

#### **Direktorium**

- (1) Die Akademie wird durch das Direktorium geleitet. Es besteht aus dem wissenschaftlichen Direktor und zwei Stellvertretern. Die Stellvertreter müssen Sprecher oder stellvertretende Sprecher einer Graduiertenschule oder eines Graduiertenkollegs sein.
- (2) Das Direktorium wird vom Rat der Akademie gewählt und vom Präsidium der Universität bestellt. Die Amtszeit des Vorstandes beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist möglich. Das Gründungsdirektorium wird vom Präsidium bestellt.
- (3) Das Direktorium entscheidet in allen Angelegenheiten der Akademie, sofern die Entscheidung nicht einem anderen Gremium der Akademie oder der Universität zugewiesen ist.

### § 5

#### **Wissenschaftlicher Direktor**

- (1) Der wissenschaftliche Direktor wird vom Direktorium aus dessen Mitte für die Zeit von vier Jahren gewählt und vom Präsidium bestellt. Wiederwahl ist möglich. Der Gründungsdirektor wird vom Präsidium bestellt.
- (2) Der wissenschaftliche Direktor beruft das Direktorium und den Rat der Akademie ein. Er vertritt die Akademie innerhalb der Universität und nach außen und vollzieht die Beschlüsse des Direktoriums und des Rates der Akademie. Er führt die laufenden Geschäfte in eigener Verantwortung, koordiniert die von der Akademie angebotenen Qualifizierungsangebote und verwaltet die der Akademie zugewiesenen Personalstellen, Sachmittel und Räume, soweit nichts anders bestimmt ist. Er bereitet die Beschlüsse vor und setzt sie um.
- (3) Der wissenschaftliche Direktor ist Vorgesetzter der in der Akademie hauptberuflich tätigen Mitarbeiter.
- (4) Der wissenschaftliche Direktor erstellt den Jahresbericht über die Geschäftsführung sowie über alle die Akademie betreffenden Angelegenheiten an den Rat der Akademie und den Senat der Universität.

### § 6

#### **Rat der Akademie**

- (1) Der Rat der Akademie entscheidet über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern.
- (2) Der Rat der Akademie ist für die Vergabe der Promotionsstipendien sowie die Berufung auf die Gastprofessur der Akademie („Scientist in Residence“) zuständig.
- (3) Der Rat der Akademie kann Fächergruppen bilden, die sich durch Fakultätszugehörigkeit oder andere Kriterien definieren.

(4) Dem Rat der Akademie gehören neben dem wissenschaftlichen Direktor zehn stimmberechtigte Mitglieder an, die die Statusgruppen innerhalb der Akademie repräsentieren und von diesen direkt gewählt werden:

1. sechs Vertreter aus dem Kreis der Professoren, Juniorprofessoren, Privatdozenten und Leiter von Nachwuchsgruppen (z.B. Emmy-Noether-Nachwuchsgruppen).
2. ein Vertreter aus dem Kreise der akademischen Mitarbeiter (Postdoktoranden), die im Rahmen der institutionellen Mitglieder nach § 2 Abs. 1 tätig sind,
3. drei Vertreter aus dem Kreis der Doktoranden, deren Betreuer Mitglieder der Akademie sind.

Der Geschäftsführer der Akademie nimmt an den Sitzungen des Rates beratend und mit Rederecht teil.

(5) Die Fächergruppen der in der Akademie organisierten Einrichtungen sollen angemessen vertreten sein.

(6) Die Vertreter der Mitglieder nach Abs. 4 Ziff. 1 werden für die Dauer von drei Jahren, die Vertreter der Doktoranden und akademischen Mitarbeiter für die Dauer von einem Jahr gewählt. Eine Wiederwahl für eine Wahlperiode ist möglich. Der wissenschaftliche Direktor ist Mitglied für die Dauer seiner Amtsperiode.

(7) Der wissenschaftliche Direktor hat den Vorsitz im Rat der Akademie. Er beruft die Sitzungen ein und leitet diese. In Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden, hat der wissenschaftliche Direktor ein Eilentscheidungsrecht. Er informiert den Rat der Akademie unverzüglich, spätestens in der darauf folgenden Sitzung über die Entscheidung. Dieser kann die vorläufige Entscheidung des wissenschaftlichen Direktors aufheben.

(8) Der Rat der Akademie tagt mindestens sechs Mal im Jahr. Jedes Mitglied des Rates kann unter Angabe des Grundes vorschlagen, dass der Rat zu einer außerordentlichen Sitzung einberufen wird. Schließt sich die Hälfte der Mitglieder diesem Vorschlag an, so findet eine zusätzliche Zusammenkunft statt.

## **§ 7 Geschäftsstelle**

Bei der Akademie wird eine Geschäftsstelle eingerichtet, die von einem Geschäftsführer geleitet wird. Er unterstützt den wissenschaftlichen Direktor bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben.

## **§ 8 Zertifizierung**

(1) Die Akademie wacht über die Einhaltung von Qualitätsstandards in der Qualifizierung ihrer Doktoranden.

(2) Nach erfolgreicher Absolvierung eines anerkannten Programms der strukturierten Doktorandenförderung innerhalb der Akademie erhalten die Teilnehmer ein Zertifikat über den erfolgreichen Abschluss.

(3) Die Zertifizierung ist unabhängig von der Promotion und ersetzt diese nicht.

## **§ 9 Promotionen**

(1) Die Promotion erfolgt in den Fakultäten.

(2) Soweit die Fakultäten die Zulassung zur Promotion und die Promotion selbst mit dem Nachweis zusätzlicher Leistungen verbinden, gelten diese nach den Maßgaben der Allgemeinen Bestimmungen für die Promotionsordnungen der Fakultäten der Friedrich-Schiller-Universität Jena (Rahmenpromotionsordnung) mit dem erfolgreichen Abschluss eines anerkannten Programms der strukturierten Doktorandenförderung innerhalb der Akademie als erfüllt.

## **§ 10 Evaluation**

(1) Die Arbeit der Akademie wird in fünfjährigen Abständen, erstmals 3 Jahre nach ihrer Gründung, vom Senat der Universität evaluiert. Der Senat kann einen seiner Ausschüsse oder einen unabhängigen externen Ausschuss mit der Evaluation beauftragen. Kriterien für die Bewertung der Qualität und Leistungsfähigkeit der Akademie sind dabei insbesondere

1. die wissenschaftliche Qualität der zertifizierten Abschlüsse,
2. die Qualität des Qualifizierungsangebots,
3. die Bedeutung der Einrichtung für die Profilbildung der Universität,
4. die Effizienz von Strukturen und Organisationen der Akademie.

Zur Durchführung der Evaluation stellt das Direktorium die notwendigen Informationen zur Verfügung.

(2) Der Senat verfasst einen schriftlichen Bericht zur Entwicklung der Akademie, der dem Präsidium und dem Direktorium zur Verfügung gestellt wird.

(3) Das Direktorium erstellt innerhalb von 3 Monaten nach Erhalt des Berichts eine Stellungnahme an das Präsidium, in dem auf die Vorschläge und Ergebnisse des Berichts für die weitere Entwicklung der Akademie eingegangen wird.

(4) Das Präsidium kann verlangen, dass die Akademie durch einen unabhängigen externen Gutachterausschuss evaluiert wird. Er soll aus mindestens 5, höchstens 7 externen Wissenschaftlern bestehen.

(5) Das Präsidium entscheidet über den Fortbestand der Akademie bzw. ihrer institutionellen Einrichtung und führt erforderlichenfalls die dazu notwendigen Beschlüsse des Senats herbei.

## **§ 11 Gleichstellungsklausel**

Namen und Funktionsbezeichnungen dieser Ordnung gelten gleichermaßen in weiblicher und männlicher Form.

## **§ 12 Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität in Kraft.

Jena, den 17. April 2008

Prof. Dr. Klaus Dicke  
Rektor der Friedrich-Schiller-Universität Jena

**2. Änderungssatzung  
zur Ordnung über das Hochschulauswahlverfahren  
durch die Friedrich-Schiller-Universität Jena  
im Rahmen der Thüringer Vergabeverordnung ZVS  
(Hochschulauswahlordnung-ZVS)  
vom 20. Mai 2008**

Der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena (FSU) hat am 6. Mai 2008 auf der Grundlage des § 19 Abs. 3 Satz 3 der Thüringer Verordnung über die zentrale Vergabe von Studienplätzen vom 10. März 2005 (Thüringer Vergabeverordnung ZVS, GVBl. S. 133), zuletzt geändert durch die Zweite Verordnung zur Änderung der Thüringer Vergabeverordnung ZVS vom 14. Dezember 2006 (GVBl. S. 598) i.V. mit §§ 3 Abs. 1 und 33 Abs. 1 Nr. 1 Thüringer Hochschulgesetz vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601) die folgende Satzung zur Änderung der Hochschulauswahlordnung-ZVS beschlossen.

Das Thüringer Kultusministerium hat die Änderungssatzung mit Erlass vom 22. Mai 2008, Gz. 41-5515-, genehmigt

**Artikel 1  
Änderung der Ordnung**

Die Hochschulauswahlordnung-ZVS der FSU vom 17. Januar 2006 (Verkündungsblatt Nr. 2/2006, S. 2) i.d.F. der Änderungssatzung vom 30. Januar 2007 (Verkündungsblatt Nr. 2/2007, S. 10) wird wie folgt geändert:

1. In Anlage 2 werden die Absätze 1, 2, 7 und 8 gestrichen. Die Absätze 3 bis 6 werden zu den Absätzen 1 bis 4 und die Absätze 9 und 10 werden zu den Absätzen 5 und 6.
2. Die Aufzählung in Abs. 1 wird erweitert um die Angabe „Operationstechnischer Assistent (MTA für den Operationsdienst) – 30“.
3. Die Aufzählung in Abs. 3 wird erweitert um die Angabe „Operationstechnischer Assistent (MTA für den Operationsdienst) – 15“.
4. Die Aufzählung in Abs. 5 wird erweitert um die Angabe „Operationstechnischer Assistent (MTA für den Operationsdienst) – 15“.

**Artikel 2  
Inkrafttreten, Ermächtigung zur Neubekanntmachung**

(1) Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der FSU in Kraft. Sie ist erstmals für das Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2008/2009 anzuwenden.

(2) Der Rektor der FSU wird ermächtigt, den Wortlaut der Hochschulauswahlordnung ZVS der FSU in der vom Inkrafttreten dieser Änderung an geltenden Fassung neu bekannt zu machen.

Jena, 20. Mai 2008

Prof. Dr. Klaus Dicke  
Rektor der Friedrich-Schiller-Universität Jena